

Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel

vom 15. September 1992¹⁾

I. Zuständigkeit

§ 1

Die Aufsicht und der Vollzug des Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel²⁾ obliegt dem Departement für Justiz und Sicherheit. Soweit gesetzliche Bestimmungen den Erlass von Entscheiden oder die Erteilung von Bewilligungen nicht einer andern Behörde vorbehalten, ist hiezu das Departement befugt.

Departement
für Justiz und
Sicherheit

§ 2

Die Jagd- und Fischereiverwaltung ist zuständig für

1. Bewilligungen gemäss Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung des Bundesrates über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel³⁾,
2. Stellungnahmen zu Projekten kantonaler Amtsstellen, welche die Jagd und den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel beeinträchtigen können.

Jagd- und
Fischerei-
verwaltung

§ 3

¹⁾ Die ständige Schätzungskommission besteht aus dem Präsidenten sowie je zwei Vertretern der Munizipalgemeinden, der Forstwirtschaft, der Jägerschaft und der Landwirtschaft.

Schätzungs-
kommission

¹⁾ §§ 7, 8 und 21 vom Bund genehmigt am 3. November 1992, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1993.

²⁾ 922.1

³⁾ SR 922.01

² Für die Verpachtung der Jagdreviere besteht die Schätzungskommission aus fünf Mitgliedern, nämlich je einem Interessenvertreter der ständigen Schätzungskommission und einem vom Gemeinderat der verpachtenden Gemeinde bestimmten Vertreter. Die ständige Schätzungskommission bestimmt den jeweiligen Vorsitzenden.

§ 4

Jagdpolizei

Die Organe der Jagdpolizei sind verpflichtet, Verletzungen jagdlicher Vorschriften dem zuständigen Bezirksamt anzuzeigen.

II. Verpachtung der Reviere

§ 5

Ausscheiden,
Ersatz, Aufnahme
von Pächtern

Änderungen bei den Mitgliedern sind von den Jagdgesellschaften der Gemeinde und der Jagd- und Fischereiverwaltung zu melden.

§ 6

Revier-
verpachtung

¹ Die Reviere werden von der Jagdverwaltung im Dezember des letzten Pachtjahres im kantonalen Amtsblatt zur schriftlichen Bewerbung ausgeschrieben. Die Gemeinden können weitere Ausschreibungen vornehmen.

² Die Verpachtung der Reviere hat bis spätestens Ende Februar des letzten Pachtjahres stattzufinden.

III. Jagd

§ 7

Jagdverbot

¹ Bei Tierseuchen oder aus andern wichtigen Gründen kann das Departement die Jagd für den ganzen Kanton oder Teile davon einschränken oder verbieten.

² Sofern andauernde grosse Kälte oder andere tierschützerische Gründe es erfordern, kann das Departement die Jagd auf Wasservögel vorübergehend einstellen oder vorzeitig schliessen.

§ 8

In Ergänzung von Artikel 5 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel¹⁾ sind folgende Arten geschützt:

Geschützte Tiere

- 1.²⁾ Muttertiere von Reh-, Hirsch- und Schwarzwild, die von ihren Jungen begleitet sind,
2. Gamsen,
- 3.³⁾ Feldhasen,
- 4.³⁾ Edelmarder,
- 5.³⁾ Rebhühner,
- 6.³⁾ Waldschnepfen,
- 7.³⁾ Kolkraben.

§ 9⁴⁾

Jagdbare Tiere, welche aus ihren Gehegen ausgebrochen sind und innerhalb von 10 Tagen nicht eingefangen werden können, dürfen von den Jagdberechtigten ohne Entschädigung des früheren Besitzers abgeschossen und verwertet werden.

Herrenlos
werdende Tiere**§ 10**

¹⁾ Die Jagdkarten werden durch die Bezirksämter ausgestellt. Diese prüfen dabei den Versicherungsschutz.

Jagdkarten

²⁾ Jägerprüfungskandidaten haben Tageskarten beim Bezirksamt ihres Wohnsitzbezirks, bei Wohnsitz ausserhalb des Kantons beim Bezirksamt Frauenfeld zu lösen.

³⁾ Jahreskarten sind für den ganzen Kanton, Tageskarten für die darauf verzeichneten Reviere gültig. Tageskarten können auch für den Zeitraum von Mittag bis Mittag des nächsten Tages ausgestellt werden.

¹⁾ SR 922.0

²⁾ Fassung gemäss RRV vom 21. Januar 2002, vom Bund genehmigt am 21. Mai 2002.

³⁾ Fassung gemäss RRV vom 8. September 2009, vom Bund genehmigt am 17. Dezember 2009.

⁴⁾ Fassung gemäss RRV vom 21. Januar 2002.

	§ 11 ¹⁾			
Gebühren	Die Gebühren für Jagdkarten betragen:			
	1. für Jagdpächter und Jagdaufseher:			Fr. 50.–
	2. für Jagdgäste:			
		pro Jahr	pro fünf Tage	pro Tag
	mit Wohnsitz im Kanton	150.–	70.–	20.–
	ohne Wohnsitz im Kanton	300.–	100.–	30.–
	§ 12			
Nachweis der Jagdberechtigung	Jagdgäste ohne anerkannte Jägerprüfung haben ihre Jagdberechtigung durch eine gültige Jahreskarte oder ein Saisonpatent des laufenden Jahres oder des Vorjahres nachzuweisen.			
	§ 13			
Büchsenmunition	Für nachstehendes Wild müssen Jagdkugelpatronen mit folgender Minimalenergie verwendet werden:			
		Minimal- energie	bei Distanz	
	Schalenwild (mit Ausnahme von Rehwild und Frischlingen)	2000 J	200 m	
	Rehwild, Frischlinge, Dachs	1000 J	100 m	
	Fuchs	300 J	100 m	
	§ 14			
Flintenmunition	²⁾ Schrotläufe mit kleinerem Kaliber als 20 sowie Schrotgrößen über 4 mm sind verboten.			
	²⁾ Die Verwendung von Schrotpatronen für die Jagd auf Schalenwild ist verboten. Für Rehe ist der Schrotschuss gestattet, sofern eine maximale Schussdistanz von 30 m eingehalten wird.			
	³⁾ Die Verwendung von Flintenlaufgeschossen ist nur für die Jagd auf Schwarzwild gestattet.			
	⁴⁾ Am Bodensee, Untersee und Rhein ist die Verwendung von Bleischrot für die Jagd auf Wasservögel verboten.			

¹⁾ Fassung gemäss RRV vom 21. Januar 2002.

²⁾ Fassung gemäss RRV vom 12. Mai 1998.

§ 15

Die Verwendung von Narkosegewehren in freier Wildbahn bedarf einer Bewilligung der Jagd- und Fischereiverwaltung.

Narkosegewehre

§ 16

Die Ausübung der Falknerei bedarf einer Bewilligung der Jagd- und Fischereiverwaltung. Der Falkner muss im Revier jagdberechtigt oder von einem Jagdpächter oder Jagdaufseher begleitet sein.

Falknerei

§ 17

Mit Ausnahme von Hegeabschüssen ist die Schussabgabe aus Motorfahrzeugen auf Rehwild untersagt.

Motorfahrzeuge

§ 18

Am Bodensee, Untersee und Rhein ist die Ausübung der Jagd auf Wasservögel vom Boot aus untersagt. Zum Bergen von Wasservögeln dürfen auf dem See Boote ohne Maschinenantrieb, auf dem Rhein Motorboote verwendet werden.

Boote

§ 19

Die Ausübung der Jagd auf Schwarzwild, Fuchs, Dachs und Marder zur Nachtzeit ist gestattet. Künstliche Lichtquellen dürfen nur mit Bewilligung der Jagd- und Fischereiverwaltung verwendet werden.

Nachtjagd

§ 20

¹ Die Ausübung der lauten Jagd in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember ist nur mit spurlauten Jagdhunden von höchstens 38 cm Risthöhe gestattet; von der Risthöhenbeschränkung ausgenommen sind kurzjagende Wachtelhunde und Spaniels. Bodenhunde dürfen vom 1. Oktober bis Ende Februar auch für die Baujagd eingesetzt werden. Die Jagd- und Fischereiverwaltung kann zeitliche Ausnahmen bewilligen.

Jagdhunde

² Die Verwendung von Hunden zur Nachsuche ist während des ganzen Jahres gestattet.

§ 21

Hunde, die als Jagd-, Blinden-, Sanitäts- oder Polizeihunde erkennbar sind und bei der Verfolgung von Wild angetroffen werden, dürfen erst nach schriftlicher Verwarnung des Halters abgeschossen werden.

Abschuss
von Hunden

	§ 22
Wildfolge	Wildfolgeabkommen sind schriftliche Abmachungen über das Verfolgen und Erlegen verletzter Tiere zwischen Jagdgesellschaften benachbarter Reviere. Die Jagdgesellschaften haben hierfür das von der Jagd- und Fischereiverwaltung zur Verfügung gestellte Muster-Wildfolgeabkommen zu benützen.
	§ 23
Wildbret	Erlegtes Wild, das als Wildbret im Sinne der eidgenössischen Fleischschauverordnung ¹⁾ verwendet wird, ist sofort fachgerecht auszuweiden.
	§ 24
Abschuss- meldung	Der Abschuss eines Hirsches oder eines Wildschweines ist der Jagd- und Fischereiverwaltung unter Angabe von Geschlecht, Alter und Gewicht des Tieres umgehend zu melden.
	§ 25
Markierte Tiere	Marken von erlegten oder aufgefundenen Wildtieren sind unter Angabe von Ort, Zeit und Todesursache der Jagd- und Fischereiverwaltung, Fussringe von wildlebenden Vögeln der Schweizerischen Vogelwarte Sempach einzusenden.

IV. Schutz

	§ 26
Aus- und Weiterbildung	Das Departement sorgt für die Aus- und Weiterbildung der Jäger und der Organe der Jagdpolizei. Es kann zu diesem Zwecke mit jagdlichen Verbänden, andern Fachgremien sowie Experten zusammenarbeiten oder Vereinbarungen treffen.
	§ 27
Haltung, Markierung von Tieren	¹ Das kantonale Veterinäramt erteilt Bewilligungen für das Halten von jagdbaren und geschützten Tieren. Die Jagd- und Fischereiverwaltung ist anzuhören. ² Die Jagd- und Fischereiverwaltung erteilt Bewilligungen für das Markieren von jagdbaren Tieren.

¹⁾ Jetzt Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle; SR 817.190.

§ 28

Jagdbare Tiere dürfen nur mit Bewilligung des Departements ausgesetzt werden.

Aussetzen von jagdbaren Tieren

V. Wildschaden**§ 29**

An den Aufwendungen für die von Gamsen verursachten Schäden beteiligen sich in der Regel der Kanton mit drei Viertel und die Jagdgesellschaft mit einem Viertel.

Haftung für Gamschaden

§ 30

Ein Wildschaden ist vom betroffenen Besitzer unverzüglich der Jagdgesellschaft zu melden. Haftet der Kanton ganz oder teilweise, ist der Schaden gleichzeitig auch der Jagd- und Fischereiverwaltung zu melden.

Meldung

§ 31

¹ Das Departement bezeichnet einen oder mehrere Experten für die Abschätzung von Wildschäden.

Schätzung bei Haftung des Kantons

² Dem Geschädigten und der Jagdgesellschaft ist Gelegenheit zu geben, an der Schätzung teilzunehmen.

VI. Schlussbestimmungen**§ 32¹⁾****§ 33**

Das Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 13. Mai 1992 und diese Verordnung treten am 1. Januar 1993 in Kraft.

Inkrafttreten

¹⁾ Aufhebung bisherigen Rechtes, ABl. 1992, Seite 1619.